



Dr. Dr. Dr. Dr. Rechtsanwalt
Eing. - 4. Okt. 2007
GP 4.10.07

**VERWALTUNGSGERICHT
CHEMNITZ**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsstreitsache

1. .

2. .

3.

4.

5. .

6. c

die

die

, 6.

- Kläger -

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstraße 127a, 60327 Frankfurt am Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser

vertreten durch die Außenstelle Chemnitz,

Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz,

Gz.: 2559245-423,

- Beklagte -

A 2 K 1220/03

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

- Beteiligter -

wegen
Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.08.2006 durch den Richter am Verwaltungsgericht Thull als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 26.09.2003 wird aufgehoben und die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass für die Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Afghanistan vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Kläger zu fünf Sechstel und die Beklagte zu einem Sechstel zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

A 2 K 1220/03

Tatbestand

Die Kläger, nach eigenen Angaben afghanische Staatsangehörige tadschikischer Volkzugehörigkeit, stellten am 13.02.2001 Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte.

Mit Bescheid vom 26.09.2003 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im weiteren Bundesamt) die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab (Ziffer 1 des Bescheides) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes nicht vorlägen (Ziffer 2 des Bescheides). Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes lägen nicht vor (Ziffer 3 des Bescheides). Die Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle der Klageerhebung ende die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Für den Fall, dass die Kläger die Ausreisefrist nicht einhielten, wurde ihnen die Abschiebung nach Afghanistan angedroht. Die Kläger könnten auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürften oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei (Ziffer 4 des Bescheides).

Der Bescheid wurde dem Prozessbevollmächtigten mit am 29.09.2003 zur Post gegebenem Schreiben zugestellt.

Die Kläger haben mit Schriftsatz vom 08.10.2003, beim Verwaltungsgericht Chemnitz eingegangen am 09.10.2003, Klage erhoben.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 26.09.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,

A 2 K 1220/03

hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 5, Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss der 2. Kammer vom 02.07.2007 wurde das Verfahren auf den Einzelrichter übertragen.

Die Kläger wurden in der mündlichen Verhandlung zu ihren Asylgründen gehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - auf den Inhalt der Gerichtsakte, die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 03.08.2007 sowie auf die beigezogenen Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung konnte in Abwesenheit der nicht erschienenen, ordnungsgemäß geladenen Beklagten ergehen, da diese mit der Ladung hierauf hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG -) zulässig, jedoch nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes vom 26.09.2003 ist insoweit rechtswidrig

A 2 K 1220/03

und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO), als das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan verneint wird. Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung kommt gemäß Art. 15 Abs. 3 1. Halbsatz des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30.07.2004 (BGBl. I 1950) das am 01.01.2005 in Kraft getretene Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG -) zur Anwendung. Gleichzeitig trat das Ausländergesetz - AuslG - außer Kraft (Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 Zuwanderungsgesetz). Das in § 51 Abs. 1 AuslG geregelte Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter findet sich nunmehr in § 60 Abs. 1 AufenthG und die Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG sind als Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG aufgeführt.

Ein Anspruch darauf, gemäß Art. 16 a GG als Asylberechtigter anerkannt zu werden, ist bereits deshalb nicht gegeben, weil die Kläger nach eigenen Angaben auf dem Landweg, also jedenfalls über einen sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 16 a Abs. 2 GG i.V.m. § 26 a Abs. 2 AsylVfG und der dazu erlassenen Anlage I in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Damit sind die Voraussetzungen des Asylausschlussstatbestandes des Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a Abs. 1 S. 1 AsylVfG gegeben.

Danach kann sich auf das Asylrecht nicht berufen, wer aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist. Dabei ist es nicht notwendig, dass feststeht, aus welchem sicheren Drittstaat die Kläger in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Eine Ausnahme im Sinne von § 26 a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG besteht nicht.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen nicht vor.

Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung i.S.d. Satzes 1 kann ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche

A 2 K 1220/03

Teile des Staatsgebietes beherrschen oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgeannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder Willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Eine politische Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG liegt demnach vor, wenn der Verfolgte in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale gezielte Rechtsverletzungen zu erwarten hat, wenn sie ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.

Schutz nach diesen Vorschriften kann aber nur derjenige beanspruchen, der politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat. Die Beachtlichkeit persönlicher Gefährdung hängt dabei nicht allein vom Grad der Wahrscheinlichkeit ab, mit der eine Verfolgung zu erwarten ist. Sie wird auch von der Erwägung beeinflusst, ob dem Asylsuchenden das verbleibende Risiko einer Rückkehr angesichts der Schwere möglicher Eingriffe zuzumuten ist. Die Feststellung, ob politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, erfordert eine auf absehbare Zeit ausgerichtete Prognose. Einem bereits in der Vergangenheit von Verfolgungsmaßnahmen Betroffenen ist danach die Rückkehr in den Verfolgerstaat nur dann zuzumuten, wenn er vor künftiger politischer Verfolgung hinreichend sicher ist, d. h. eine politische Verfolgung für die Zukunft mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Allerdings führt eine Vorverfolgung, die mit der bei Rückkehr befürchteten Verfolgung in keinem inneren Zusammenhang steht, nicht zur Anwendung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes. Der Ausländer hat glaubhaft zu machen, dass er bereits politische Verfolgung erlitten hat oder ihm bei der Ausreise eine solche Verfolgung drohte.

Die Gefahr einer politischen Verfolgung haben die Kläger nicht glaubhaft gemacht. Nach den vom Gericht zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismitteln und den aus allgemein zugänglichen Quellen verfügbaren Informationen geht von der Regierung unter dem Präsidenten Karzai derzeit regelmäßig keine politische Verfolgung für unter der Herrschaft der Taliban gefährdete Personen aus. Es liegen auch keine Erkenntnisse vor, wonach etwaige Übergriffe Dritter die Billigung oder gar Förderung durch die derzeitige Regierung erfährt.

A 2 K 1220/03

Gemessen daran, hat der Kläger die Gefahr einer Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG bei Rückkehr nach Afghanistan nicht darzulegen vermocht. Zu seiner Vorverfolgung durch die Taliban hat der Kläger vorgetragen, die Taliban seien mehrere Male zu ihnen nach Hause gekommen und hätten von ihnen Geld erpresst. Bei einem Vorfall sei ihnen umgerechnet 10.000 Dollar entwendet worden. Die Taliban hätten auch ihn und seine Frau geschlagen. Da er unter diesen Voraussetzungen keine Sicherheit für sich und seine Familie in Afghanistan gehabt habe, habe er sich entschlossen, mit seiner Familie das Land zu verlassen. Aus diesem Vorbringen ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger bei Rückkehr nach Afghanistan einer Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt wäre. Unter Beachtung der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismittel und der allgemein zugänglichen Informationen aus den Medien ist nicht mit der hierfür hinreichenden Sicherheit zu schließen, dass die Taliban in absehbarer Zeit im Raum Kabul ein verfolgungsmächtiger, nichtstaatlicher Akteur im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG darstellen könnten. Vielmehr ist weiter davon auszugehen, dass sich die afghanische Regierung zwar einerseits weiter bemühen wird, den (gemäßigten) Kräften innerhalb der Taliban den Weg in die afghanische Gesellschaft zu ebnen (vgl. Lagebericht AA v. 17.03.2007, S. 16), andererseits aber den radikalen Kräften auch mit militärischen Mitteln, insbesondere auch mit Unterstützung der von den USA geführten Militärallianz, entgegentritt.

Die Voraussetzungen eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG sind ebenfalls nicht gegeben. Nach den genannten Vorschriften darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden (Abs. 2), wenn ihn dieser Staat wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe besteht (Abs. 3) oder wenn sich die Unzulässigkeit seiner Abschiebung aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (BGBl. II 1052, S. 685) ergibt (Abs. 5).

Unter Zugrundelegung des im vorliegenden Fall ermittelten Sachverhalts und der vom Gericht zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismitteln und den aus all-

A 2 K 1220/03

gemein zugänglichen Quellen verfügbaren Informationen sind stichhaltige Gründe, welche die Annahme rechtfertigen, dass gerade die Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan dem ernsthaften und konkreten Risiko der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wäre bzw. ihnen wegen einer Straftat die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe droht, nicht gegeben.

Für die Kläger besteht jedoch ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 AufenthG berücksichtigt (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG). Beruft sich der ein Ausländer auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, kann er Abschiebungsschutz regelmäßig nur im Rahmen eines generellen Abschiebestopps nach § 60 a Abs. 1 AufenthG erhalten. In einem solchen Fall steht ihm wegen allgemeiner Gefahren ein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht zu (so zur alten Rechtslage nach § 53 Abs. 6 AuslG BVerwG, Beschl. v. 19.12.2000 - 1 B 165/00 -). Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist aber jedenfalls dann unbeachtlich, wenn ein solcher genereller Abschiebestopp nicht besteht und ein vergleichbar wirksamer Schutz vor Abschiebung, etwa durch eine dem entsprechende ausländerrechtliche Erlasslage oder eine aus persönlichen Gründen erteilte Duldung, dem betroffenen Ausländer nicht vermittelt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.07.2001 - 1 C 2/01 -, E 114, 379 ff.) und er mangels einer solchen Regelung „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde“ (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 234 [238]; Urt. v. 12.7.2001 a.a.O.; st. Rspr.).

Für den Freistaat Sachsen hat das Sächsische Staatsministerium des Innern mit Verfügung vom 21.06.2005 die Anordnung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG vom 05.01.2005 (Az.: 46-1365/52) hinsichtlich der Rückführung afghanischer Staatsangehöriger mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

A 2 K 1220/03

Die Gewährung von Abschiebeschutz vor allgemeinen Gefahren in verfassungskonformer Auslegung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG durch das Gericht setzt das Bestehen einer dem Ausländer individuell drohenden, konkreten Gefahrenlage für ein nach dieser Vorschrift geschütztes Rechtsgut voraus.

Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnissen geht das Gericht davon aus, dass für die Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan derzeit eine solche erhebliche Gefahr für Leib und Leben besteht.

Der Kläger zu 1) ist ausweislich des ärztlichen Attests des Herrn Med.-Rat . . . , Facharzt für Allgemeinmedizin, vom 08.08.2007 wegen eines rezidivierenden depressiven Syndroms mit Anpassungsstörungen und sozialer Phobie in ständiger ambulanter psychotherapeutischer und medikamentöser Behandlung. Er erhält Antidepressiva (Fluoxetin und zuletzt Anafranil). Zeitweise ist eine Diazepam-Gabe notwendig.

Bei der Klägerin zu 2) liegt ausweislich des ärztlichen Attests von Herrn Dr. med. , Facharzt für innere Medizin, vom 07.08.2007 Diabetes mellitus vor. Die Klägerin ist auf die tägliche sechsmalige Verabreichung von Insulin mittels Spritze angewiesen. Es besteht keine andere Behandlungsmöglichkeit.

Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen ist aufgrund der gravierenden Mängel im Gesundheitswesen (vgl. UNHCR-Hinweise zur Anwendung des Art. 1 C (5) der Genfer Flüchtlingskonvention auf afghanische Flüchtlinge, April 2005) selbst die medizinische Grundversorgung für Rückkehrer ebenso wenig gesichert wie für andere in Afghanistan lebende Menschen (vgl. Informationsverbund Asyl e.V. (Hrsg.), Rückkehr nach Afghanistan, 2005, S. 22). Die medizinische Versorgung ist wegen fehlender Medikamente, Geräte und Ärzte und mangels ausgebildeten Hilfspersonals völlig unzureichend (vgl. Lagebericht AA v. 17.03.2007, S. 24). Die Kläger zu 1) und 2) wären daher nicht in der Lage, in Afghanistan die notwendige ärztliche Behandlung bzw. Medikation zu sichern, so dass ihnen eine erhebliche konkrete Gefahr dadurch droht, dass sich ihre Erkrankungen aufgrund der Verhältnisse im Herkunftsstaat wesentlich verschlimmert (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 17.10.2006 - 1 C 18.05 -).

A 2 K 1220/03

Für die minderjährigen Kläger zu 3) bis 6) bestünde eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben bereits deshalb, weil sie im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan ohne ihre Eltern schutzlos wären. Es wäre für sie wegen der schwierigen Versorgungslage in keiner Weise gesorgt (vgl. Informationsverbund Asyl e.V. (Hrsg.), Rückkehr nach Afghanistan, 2005, S. 23).

Wie sich zudem aus den vorgelegten Stellungnahmen des Facharztes für Orthopädie vom 15.08.2007 ergibt, besteht zudem für die Kläger zu 3) bis 6) eine unterschiedlich ausgeprägte Skoliose, die eine tägliche (Klägerin zu 5) bzw. regelmäßige (Klägerinnen zu 4 und 6) physiotherapeutische Behandlung erforderlich macht. Beim Kläger zu 3) ist derzeit lediglich eine häusliche Krankengymnastik erforderlich. Insbesondere bei der 2007 operierten Klägerin zu 5) besteht die Notwendigkeit eines weiteren operativen Eingriffs. Bei der Klägerin zu 6) ist die Notwendigkeit eines operativen Eingriffs „noch“ nicht notwendig, jedoch auch nicht ausgeschlossen. Auch hinsichtlich der Kläger zu 3) bis 5) wären daher die notwendige ärztliche Behandlung nicht sichergestellt..

Die auf § 34 Abs. 1 AsylVfG gestützte Abschiebungsandrohung in Ziffer 4 des Bescheides vom 30.09.2003 kann nach der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu treffenden Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG keinen Bestand mehr haben. Die Abschiebungsandrohung in Ziffer 4 des Bescheides vom 26.09.2003 wird daher in diesem Zusammenhang aufzuheben sein.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Dabei hat das Gericht das Interesse der Kläger hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16 a GG, auf Gewährung von Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG und auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG im Verhältnis zu dem Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG entsprechend ihrem Interesse am Verbleiben im Bundesgebiet (unabhängig von der pauschalierten Gegenstandswertregelung in § 30 Rechtsanwaltsvergütungsge-

A 2 K 1220/03

setz - RVG -) mit fünf Sechsteln des Gesamtinteresses bewertet (vgl. zur Rechtslage unter Geltung des Ausländergesetzes BVerwG, Urt. v. 04.11.1997 - 9 C 34.96 -).

Da die Kläger insoweit unterlegen sind tragen sie die Kosten des Verfahrens in diesem Umfange. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens zu einem Anteil von einem Sechstel.

Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit das Verfahren eingestellt wurde, ist die Entscheidung unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Im Übrigen kann gegen dieses Urteil Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergericht innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils gestellt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Sächsischen Obergericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.



Für den Gleichlaut der
Ausfertigung mit der Urschrift

Chemnitz, den 02.09.2007

[Handwritten signature]